

Richtlinie des Vorstandes der Zahnärztekammer Bremen zur Umsetzung des § 22 b der Berufsordnung

– Stand 6. Juni 2000 –

Die nachfolgende Konkretisierung des § 22b „Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen“ orientiert sich an dem Informationsbedürfnis des Patienten, an den Grundsätzen zum Werbeverbot und zur Kollegialität. Danach darf der Zahnarzt folgende Angaben machen:

1. Angaben auf der Homepage

- ☒ Name, Vorname
- ☒ Berufsbezeichnung
- ☒ Akademische Grade und Titel
- ☒ Gebietsbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung
- ☒ Praxisanschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse
- ☒ Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft
- ☒ Sprechstundenzeiten
- ☒ Zulassung zu Krankenkassen
- ☒ Verbandszeichen „Gelbes Z“
- ☒ Praxislogo
- ☒ Privatanschrift mit Telefon- und Faxnummern
- ☒ Hinweis Belegarzt mit Name des Krankenhauses

Neben diesen Angaben kann auf der Homepage zudem eine Schaltfläche (Link) enthalten sein, über die weitere Praxisinformationen auf einer nachgeschalteten Web-Seite abgefragt werden können.

2. Angaben auf nachgeschalteten Web-Seiten

- ☒ Information über den Praxisinhaber: Geburtsjahr, Zeitpunkt: Approbationserteilung/Niederlassung/Gebietsbezeichnung
- ☒ Von einer Zahnärztekammer anerkannte Zusatzqualifikationen
- ☒ Sprachkenntnisse
- ☒ Qualifikationen des Praxispersonals
- ☒ Lageplan bzw. Anfahrtsskizze zur Praxis, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Hinweise auf Parkmöglichkeiten
- ☒ Besondere Einrichtungen für Behinderte
- ☒ Hausbesuche
- ☒ Praxislabor
- ☒ Bilder der Praxis und des Praxisteams
- ☒ Urlaub
- ☒ Vertretung
- ☒ Notfalldiensteinteilung

Die der Homepage nachgeschalteten Web-Seiten dürfen die gleichen Angaben auch in Fremdsprachen erhalten.